



**004-1/8/2021/GR**

## **Niederschrift**

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

**Montag, 20. Dezember 2021, um 18:00 Uhr,**

im Haus der Begegnung, 9063 Maria Saal.

### **I. Öffentlicher Teil:**

Fragestunde

#### TAGESORDNUNG:

- 1.** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.** Bestellung von Protokollfertigern
- 3.** Berichte
  - a)** Bericht des Bürgermeisters
  - b)** Bericht des 1. Vizebürgermeisters
  - c)** Bericht des 2. Vizebürgermeisters
  - d)** Berichte der Referenten
  - e)** Berichte aus den Ausschüssen
- 4.** Angelegenheiten des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
  - a)** Pachtvertrag Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen, Bistum Gurk
  - b)** Terminvereinbarung für die Sitzungen des Gemeinderates
- 5.** Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
- 6.** Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
  - a)** Voranschlag 2022
  - b)** Div. Verordnungen
  - c)** Indexanpassung Stundensätze Bauhof/Turnsäle
  - d)** Fördervereinbarung Stiftspfarr Maria Saal, Sanierung Domareal
- 7.** Bericht des Referenten: Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, diverse Beschlüsse

a) Müllabfuhrordnung

## II. Nicht öffentlicher Teil:

### 8. Personalangelegenheiten

#### Anwesend:

- |   |  |
|---|--|
| 1. 1.Vzbgm Ing. Klaus Poscharnig  | 2. GV <sup>in</sup> Mag.a Christine Wernig, LL.M.  |
| 3. GR Rainer Greilberger  | 4. GR Mag. Ernst Ruhdorfer   |
| 5. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Doris Kohlweg, Bakk.  | 6. GR Michael Schmid   |
| 7. GR Franz Schöffmann, BSc.  |  |
| 8. Bgm. Franz Pfaller   | 9. 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner   |
| 10. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.   | 11. GR Peter Pucker  |
| 12. GR DI Alexander Lerchbaumer, BSc.   | 13. GR Mag. Stefan Wakonig   |
| 14. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger  | 15. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Silvia Schell-Sabitzer,<br><b>entschuldigt; Ersatz:</b> EGR Franz Josef<br>Tomantschger |
| 16. GR Ing. Kurt Mattersdorfer  | 17. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Angelika Granitzer  |
| 18. GR <sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd   | 19. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag   |
| 20. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Barbara Kothmiller-Uhl,<br><b>entschuldigt; Ersatz:</b> EGR Daniel Dörfler |  |
| 21. GR Josef Krammer  | 22. GR Thomas Gratzer  |
| 23. GR DI Dieter Fleißner   |  |

Schriftführer: Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA MA

Für den Inhalt verantwortlich

AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

## I. Öffentlicher Teil:

### Fragestunde:

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Franz Pfaller begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, den AL Walter Zettinig, die FV<sup>in</sup> Yvonne Rauter, BA MSc, die Schriftführerin Lisa Meisterl, BA MA sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **2. Bestellung von Protokollfertigern**

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner und der GR Franz Schöffmann, BSc vom Bürgermeister bestellt.

**Der Bgm. Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 4.c) Anschaffung Notstromaggregat Haus des Kindes in die Tagesordnung aufzunehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

Ruhdorfer nicht anwesend

**Der Bgm. Franz Pfaller stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 4.d) Pachtvertrag Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen, Stephanie Herrhofer in die Tagesordnung aufzunehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Der Referent 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.e) Fördervereinbarung ARGE Biodiversität/Haftungserklärung in die Tagesordnung aufzunehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Der Referent 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.f) Finanzierungsplan ABA BA 23 in die Tagesordnung aufzunehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Der Referent 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.g) Finanzierungsplan WVA BA 29 in die Tagesordnung aufzunehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Der Referent 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 7.b) Müllabfuhrordnung vor dem Tagesordnungspunkt 6 zu behandeln.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **3. Berichte**

### **a) Bericht des Bürgermeisters**

Auf seinem Tisch findet jedes Mitglied des Gemeinderates eine kleine Anerkennung für die Arbeit im heurigen Jahr. Danke für eure konstruktive Mitarbeit. Mit der FF-Stegendorf und

Herrn Zechner gab es bereits ein Gespräch bzgl. des Zukaufes für den Bau/Umbau des neuen Rüsthauses. Hier gab es bereits die mündliche Zustimmung der Familie Zechner. Morgen findet eine Grenzvermessung statt. Weiters fanden bereits Gespräche mit Herrn Dr. Loimer statt. Hier gab es Gespräche mit unserem RA Herrn Mag. Andreas Horacek und dem Käufer Herrn Dr. Loimer. Der Vertrag soll vor der Beschlussfassung noch unserer Rechtsanwältin innerhalb des Gemeinderates vorgelegt werden, um nichts zu übersehen. Frau Mag. Elisabeth Sickl vom Hilfswerk war heute bei uns im Haus und hat uns über die Lollipop -Testungen für unsere ganz Kleinen berichtet. Ab Jänner 2022 werden nun auch die Kleinkinder getestet.

#### **b) Bericht des 1. Vizebürgermeisters**

Es freut mich, dass du das Thema mit der FF-Stegendorf angegangen bist. Das Thema Fernwärme nimmt auch langsam Fahrt auf. Im Jänner gibt es hier weitere Gespräche. Gemeinsam mit dem Bürgermeister wollen wir den weiteren Weg besprechen.

#### **c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters**

Zum Thema Winterdienst darf ich mitteilen, dass wir Probleme hatten die enormen Mengen an Schnee selbst zu beseitigen. Hier brauchten wir jedoch Unterstützung von der Firma Leyfert. In St. Michael/Zollfeld müssen wir das Straßenprojekt aufgrund des Wintereinbruches pausieren. Im Bauhof haben wir seit 1. Dezember einen neuen Kollegen für die kommenden acht Monate, Herrn Andreas Granitzer. Für die WG-Kuchling haben wir bereits in der letzten Sitzung den Grundsatzbeschluss gefasst, dass diese übernommen werden soll. Hier gab es bereits erste Gespräche. Am 7. Jänner 2022 nachmittags gibt es im APSZ eine Aktion, bei der man seine Christbäume abgeben kann – pro Christbaum wird von der Firma FCC EUR 1,00 gespendet. Bitte berichtet eurem Freundes- und Familienkreis von dieser Aktion.

#### **d) Berichte der Referenten**

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Wernig LL.M.:** In Bezug auf das OEK langte ein Ansuchen der Familie Schmid aus Possau ein. Sie ersuchen um Erweiterung und Aufnahme in das neue OEK.

**GV Mag Heinz Christian Hammerschlag:** Ich möchte nur in eigener Sache eine Information geben, nämlich dass ich mich im Namen der Grünen Fraktion bei der Ministerin Leonore Gewessler bedankt habe, dass der Ausbau der S37 gestoppt wird. Ich möchte auch ankündigen, dass ich zukünftig Anträgen auf Aufnahme in die Tagesordnung während der Sitzung nicht zustimmen werde, insofern die Dringlichkeit nicht gegeben ist. Ich finde es ist wichtig, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ausreichend Zeit haben, um sich auf einen Tagesordnungspunkt vorzubereiten.

**GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger:** Es gab ein Gespräch mit Frau Dir. Diana Kloiber, welche mich ersucht hat eine Lösung zu finden um weiterhin in den Räumlichkeiten bleiben zu können. Auch die Finanzierung des Wintergartens in der GTS wurde bereits besprochen. Hierfür werden wir auch noch Gespräche mit Herrn Bgm. Ing. Josef Liendl führen.

#### **e) Berichte aus den Ausschüssen**

**AO GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Der Ausschuss hat sich am 16.12.2021 mit folgenden Themen beschäftigt:

1. Orts- und Regionalentwicklungskonzept mit Bürgerbeteiligung: Die AO hat von einem Gespräch mit Herrn Mag. Roland Gruber berichtet, dessen Architekturbüro nonconform u.a. auf Ortskernentwicklung und Bürgerbeteiligung spezialisiert ist. In diesem Zusammenhang wurde auch der Selbständige Antrag der Grünen aus der letzten Gemeinderatssitzung behandelt, ein zukunftsfähiges Entwicklungskonzept für Maria Saal mit externer Anleitung auszuarbeiten. Erstes Ziel ist es, ein Ziel/Leitbild zu entwickeln, wo Maria Saal hinwill – z.B. „Maria Saal 2030“ oder „Maria Saal 2050“ o.ä. Für die Projektentwicklung wurden drei Angebote eingeholt, derzeit wird die Finanzierbarkeit der € 35.000,-- geprüft (Förderungen, Regionalmanagement kärnten:mitte?). Gleichzeitig muss auch das OEK erneuert werden, die Referentin ist mit Herrn DI Angermann, dem zuständigen Sachgebietsleiter des Landes, in Kontakt (Zeitraumen, Vorgaben, Finanzierung, € 70.000,--).

2. Zivilschutz – Alarmplan – Blackout-Vorsorge: Die AO hat den Bürgermeister als Zivilschutz-Verantwortlichen gebeten, dem Ausschuss über die Blackout-Vorsorge in Maria Saal zu berichten. Bgm. Pfaller steht in ständigem Kontakt mit LR. Fellner, dem BHM. Mag. Leitner und den Einsatzorganisationen. Ein Krisenhandbuch ist in Entwicklung, der Turnsaal der VS wird mit Notstromaggregat ausgestattet und soll im Ernstfall als Krisenzentrum dienen. Ebenso soll die Stromversorgung der Sirenen sichergestellt werden. Der Gemeinderat und die Bevölkerung werden über die Maßnahmen informiert.

3. Selbständiger Antrag der SPÖ Maria Saal, die Satzungen über Ehrungen und Auszeichnungen der Marktgemeinde Maria Saal zu überarbeiten: Die Satzungen bleiben unverändert, jedoch soll die Liste der Geehrten ab sofort genauer geführt und ständig aktualisiert werden. Von einer Veröffentlichung auf der Homepage wird aufgrund der DSGVO abgeraten.

4. Selbständiger Antrag der ÖVP Maria Saal, die Kunsthalle von Stefan Schweiger zu subventionieren: Im Jahr 2020 wurde die Kunsthalle mit € 4.000,-- unterstützt, dieser Betrag wurde vom Land Kärnten und dem Tourismusverband um die gleiche Summe aufgestockt. Der Einsatz und die Initiativen von Stefan Schweiger werden einhellig gewürdigt, es gibt jedoch Bedenken über die Finanzierung, da es eine Aufforderung des Landes Kärnten gibt, auf freiwillige Leistungen in den kommenden Jahren weitgehend zu verzichten. Es gibt kein verfügbares Kulturbudget und andere Kulturvereine werden auch nur in geringem Ausmaß unterstützt. Es werden andere Möglichkeiten angedacht, wie z.B. Gemeinde-Veranstaltungen in der Kunsthalle abzuhalten, Veranstaltungen durch Kostenübernahme zu fördern oder die Kunsthalle bei den Domführungen mit zu berücksichtigen. Der Antrag wird zurückgestellt und der Kulturreferent beauftragt, beim Land Kärnten zu urgieren, ob eine Landesförderung auch ohne unseren Beitrag möglich ist, nachdem die Aufforderung zum Einsparen ja vom Land kommt.

5. Personal – Schulwart Haus des Kindes: Die Bestellung von Adolf Schmid zum Schulwart hat leider nur kurz gehalten, da Herr Schmid sehr schwer erkrankt ist. Es ist ungewiss, wie lange er ausfällt bzw. ob er überhaupt wieder arbeiten kann. Die derzeitige Lösung, dass dringende Arbeiten von Mitarbeitern des Wirtschaftshofes „nebenbei“ mitgemacht werden, ist nicht zielführend. Wir benötigen einen Handwerker, der sich mit dem Haus des Kindes identifiziert, der ständig anwesend ist und auch die Wünsche der leitenden Frauen koordiniert. Im Innen- und Außenbereich gibt es genug zu tun, der Außenbereich ist derzeit ausgelagert. Weiters könnte der Schulwart auch Arbeiten am Sportplatz, einem ev.

weiteren Standort für Kinderbetreuung oder dem Friedhof übernehmen. Der Ausschuss stellt den Antrag an den Gemeindevorstand, einen Schulwart mit handwerklichen Fähigkeiten im Haus des Kindes in Vollzeit anzustellen.

#### **4. Angelegenheiten des Bürgermeistes, diverse Beschlüsse**

##### **a) Pachtvertrag Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen, Bistum Gurk**

Es liegt ein Pachtvertrag abgeschlossen zwischen dem Bistum Gurk, Schlossallee 6, 9313 St. Georgen, und der Marktgemeinde Maria Saal, betreffend der Parz.Nr. 1337 und 1341, beide KG 72140, vor. Es handelt sich hierbei um ein Wasserschutzgebiet und einen Tiefbrunnen. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 540,00. Es handelt sich hierbei um dem Tiefbrunnen beim Sportplatz SK Maria Saal. Der Vertrag läuft bis 31.12.2026.

##### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und dem Bistum Gurk, Schlossallee 6, 9313 St. Georgen, vertreten durch Herrn DI Georg Rößlhuber, zustimmen. Der Vertrag läuft bis 31.12.2026.**

**Einstimmiger Beschluss**

##### **b) Terminvereinbarung für die Sitzungen des Gemeinderates**

Folgende Termine für Gemeinderatssitzungen im Jahr 2022 werden festgehalten:

- ⇒ Donnerstag, 24. März 2022
- ⇒ Donnerstag, 23. Juni 2022
- ⇒ Donnerstag, 22. September 2022
- ⇒ Montag, 19. Dezember 2022

Bei Bedarf finden weitere Gemeinderatssitzungen statt. Die Mitglieder des Gemeinderates mögen dies zur Kenntnis nehmen.

##### **c) Anschaffung Notstromaggregat Haus des Kindes**

Um eine zentrale Anlaufstelle im Katastrophenfall zu schaffen würde der Turnsaal im Haus des Kindes zur Verfügung stehen. Hierfür gibt es aktuell eine Förderung vom Land Kärnten in der Höhe von max. 75%. Für die notwendigen Elektroarbeiten und dem Ankauf eines mobilen Stromerzeugers wurden Angebote eingeholt.

Elektro Resinger, Karolingerstraße 11, 9063 Maria Saal	EUR 20.456,72 (41 KVA) netto
EVM GmbH, Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt	EUR 21.520,00 (45 KVA) netto

**GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger:** Was man schon sagen muss, es gibt qualitative Unterschiede zwischen den Aggregaten.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wieso wurde kein Angebot bei der BBG eingeholt, wie bei der Gemeindevorstandssitzung besprochen?

**Bgm. Franz Pfaller:** Das zweite Angebot haben wir von Herrn GR Schöffmann, BSc erhalten.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Ich möchte bitten, dass zukünftig bereits in der Gemeindevorstandssitzung drei Angebote vorliegen. An und für sich sollte sich der Gemeinderat mit sowas nicht beschäftigen müssen. Es ist auf jeden Fall ein Wartungsplan einzuführen samt Unterschriften, dieser sollte auch vom Kontrollausschuss kontrolliert werden.

### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Anschaffung eines Notstromaggregats bei der Firma Elektro Resinger, Karolingerstraße 11, in der Höhe von EUR 20.456,72,00 netto, zustimmen.**

**20/3 Mehrheitsbeschluss**

Poscharnig, Greilberger, Tomantschger dagegen

Die Anschlussarbeiten sollen von der Firma Elektro Resinger, Karolingerstraße 11, 9063 Maria Saal, in der Höhe von EUR 3.692,85, durchgeführt werden.

### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Anschlussarbeiten des Notstromaggregates an die Firma Elektro Resinger, Karolingerstraße 11, 9063 Maria Saal, in der Höhe von EUR 3.692,85 netto, zustimmen.**

**21/2 Mehrheitsbeschluss**

Greilberger, Tomantschger dagegen

### **d) Pachtvertrag Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen, Stephanie Herrnhofner**

Es liegt ein Pachtvertrag abgeschlossen zwischen Frau Stephanie Herrnhofner, Waldweg 2, 9063 Maria Saal, und der Marktgemeinde Maria Saal, betreffend der Grundstücke mit der EZ 52 KG Maria Saal (24.443m<sup>2</sup>), vor. Es handelt sich hierbei um ein Wasserschutzgebiet und einen Tiefbrunnen. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 0,13/m<sup>2</sup>. Es handelt sich hierbei um den Tiefbrunnen beim Sportplatz SK Maria Saal. Der Vertrag läuft bis 31.12.2041.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wieso war der Vertrag nicht in der Mappe? Warum ist das immer so knapp? Läuft er aus?

**Bgm. Franz Pfaller:** Die Unterlagen sind sobald sie uns verfügbar sind auch in der Mappe. Gemäß K-AGO idgF ist das auch bis knapp vor der Sitzung möglich.

**GV Mag Heinz Christian Hammerschlag:** Wenn wir das so handhaben, dann können wir gleich zur Gänze auf die Mappe verzichten. Ich möchte eine Woche vorher eine vollständige Mappe haben.

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Wernig LL.M.:** Wann läuft dieser Pachtvertrag aus?

**Bgm. Franz Pfaller:** Am 31.12.2021.

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Wernig LL.M.:** Gibt es eine Indexanpassung?

**Lisa Meisterl, BA MA:** VPI 2015, jährlich.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Welche Auswirkungen haben wir, wenn wir diesen Vertrag heute nicht beschließen?

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Wir haben einen vertragslosen Zustand in unserem Wasserschutzgebiet.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wieso kommt man da erst ein Monat zuvor drauf?

**GV Mag Heinz Christian Hammerschlag:** Wieso ist zwischen beiden Verträgen so ein großer preislicher Unterschied? Und bezüglich des Ablaufes möchte ich noch sagen, dass man das scheinbar nicht so eng sehen darf, denn der andere Vertrag mit dem Bistum ist bereits 2016 abgelaufen und von da an gab es ebenso einen vertragslosen Zustand und nichts ist passiert.

**Der Referent 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.d) Pachtvertrag Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen, Stephanie Herrnhofer von der Tagesordnung zu nehmen.**

**Mehrheitsbeschluss 16/7**

SPÖ, Krammer dagegen

## **5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Der Bericht entfällt, da keine Sitzung des Kontrollausschusses stattgefunden hat.

Der Tagesordnungspunkt **7.b) Müllabfuhrordnung** wird vorgezogen

### **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl: 813-1/2021/MO, mit der **die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll** geregelt wird*

*gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

*Die Marktgemeinde Maria Saal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschafts-ordnung 2004 (§ 20) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.*

#### **§ 2**

#### **Sammlung und Abholbereich**

- 1) *Die Abfuhrtermine werden mittels Homepage, Müll-App, Postwurf oder Gemeindezeitung veröffentlicht.*
- 2) *Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 5:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.*
- 3) *Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten des Alt- und Problemstoffsammelzentrums gegen Gebühr entsorgt werden.*
- 4) *Im Bedarfsfall ist eine Sperrmüllentsorgung über Anforderung durch die Marktgemeinde Maria Saal gegen Gebühr möglich.*

#### **§ 3**

#### **Sonderbereich**

- 1) *Folgende Parzellen sind als Sonderbereich deklariert*
  - *Parz. Nr. .51, 851/2, .52, KG Maria Saal (siehe Plan 1)*
  - *Parz. Nr. 678 und 680/2, KG Possau (siehe Plan 2)*



- Parz. Nr. .123, 25/4, KG Kading (siehe Plan 4)
- Parz. Nr. 725, .111, 729/2, KG Karnburg (siehe Plan 5)
- Parz. Nr. 61, 422, 427, KG Karnburg (siehe Plan 6)
- Parz. Nr. 352, KG Kading (siehe Plan 7)

Den Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Bei einer Wohnnutzfläche bis 60m <sup>2</sup>           | 4 Müllsäcke |
| b) Bei einer Wohnnutzfläche von 60 bis 100m <sup>2</sup>   | 6 Müllsäcke |
| c) Bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100m <sup>2</sup> | 8 Müllsäcke |

mit einem Fassungsraum von 60l vorgeschrieben.

Den Eigentümern von ständig bewohnten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr 24 Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60l vorgeschrieben.

## 2) Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis spätestens 5:00 Uhr zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

- für Hausmüll:
  - Alt- und Problemstoffsammelzentrum während der festgelegten Betriebszeiten
  - Siehe Planbeilagen (Plan 1, 2, 4, 5, 6 und 7)
- für Sperrmüll:
  - Alt- und Problemstoffsammelzentrum während der festgelegten Betriebszeiten

## **§ 4 Müllbehälter**

### 1) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Sonderbereich:
  - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
- Abholbereich:
  - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
  - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
  - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
  - Zusätzlich zu den Kunststoffbehältern sind Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter möglich

- Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Litern Abfall pro Woche festgelegt.
- Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen.
- Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde bereit gestellten Müllsäcke zu verwenden.
- Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
  - bis zu 10 Mitarbeitern 120l Abfall pro Woche
  - mehr als 10 Mitarbeitern 240l Abfall pro Woche
 festgelegt.

## **§ 5 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- und Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen werden kann.

## **§ 6 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie die tatsächliche Inanspruchnahme dieser

*Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, idgF, ausgeschrieben.*

- 2) *Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitsstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitsstellungsgebühr wird nach Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall, maximal mit 50% festgelegt und auf die Gesamtanzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.*
- 3) *Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitsstellungsgebühr zu entrichten.*
- 4) *An- und Abmeldungen des Abfuhrintervalls sind jeweils zum folgenden Monatsersten möglich. Ummeldungen sind halbjährlich möglich.*

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) *Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.*
- 2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 27. August 2015, Zahl 004-5/2015/GR, außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller*

### **Antrag des Referenten 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfuhrordnung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **6. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse**

#### **a) Voranschlag 2022**

Der Voranschlag 2022 wurde am 13.12.2021 durch die Abt. 3/AKL zur Beschlussfassung freigegeben. Allen Fraktionen wurde bereits ein Exemplar ausgehändigt. Der Finanzreferent 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates Auszüge aus dem Voranschlag für das Jahr 2022 mittels Präsentation über den Beamer.

### **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2022 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2022 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **b) Div. Verordnungen**

### **Abfallgebührenverordnung**

#### **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl: 813-2/2021/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)*

*Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), des Gemeinderates vom 20. Dezember 2021, Zahl: 813-1/2021/MO, wird verordnet:*

#### **§ 1 Abfallgebühren**

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:  
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Pro Haushalt/Wohneinheit wird aufgrund der Einführung der Papiermülltonne eine zusätzliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 10,00 fällig.
- 5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>59,79</b>
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>80,47</b>
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>76,73</b>
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>93,54</b>
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>239,17</b>
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>439,21</b>
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	<b>839,15</b>

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>44,64</b>
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung und Jahr:

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>67,72</b>
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>135,44</b>
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>135,44</b>
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>270,90</b>
1100 Liter -Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>618,75</b>
1100 Liter -Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>1237,51</b>
1100 Liter -Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	<b>2475,00</b>

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>67,72</b>
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,00 pro Stück** abgegeben.

- 6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.
- 7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	<b>185,69</b>
240 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	<b>218,07</b>

Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01 oder 01.07 des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

*Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).*

## **§ 2 Abgabenschuldner**

- 5) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- 6) *Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

## **§ 3 Festsetzung der Abfallgebühren**

- 1) *Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.*
- 2) *Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.*

## **§ 4 Inkrafttreten**

- 1) *Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.*
- 2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2019, Zahl: 813-2/2019/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller*

## **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallgebührenverordnung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **Kanalgebührenverordnung**

#### **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl 811-6/2021/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)*

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:*

#### **§ 1 Ausschreibung**

*Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.*

#### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

*Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.*

#### **§ 3**

### **Bereitstellungsgebühr**

1. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2022:

**für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 224,96**

### **§ 4 Benützungsgebühr**

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt

**a) von 01.01.2022 bis 31.03.2022 EUR 3,17 pro Kubikmeter**

**b) ab 01.04.2022 EUR 3,28 pro Kubikmeter**

3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten, geeichten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden. Der geeichte Subzähler ist auf eigene Kosten zu erwerben und an die Gemeinde zu melden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO). Sollten keine genaueren Umstände bekannt sein, wird eine Pauschale von 60 m<sup>3</sup> pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m<sup>3</sup> pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 5 Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

### **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2019, Zahl 811-6/2019/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wir haben im Voranschlag gesehen, dass wir hier ziemliche Überschüsse haben und ich würde sagen, dass wir aufgrund von Corona und sowieso sehr hohen Gebühren, auf diese Erhöhung verzichten. Die vorliegenden Investitionen können mit den Überschüssen finanziert werden.

**GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger:** Wir sind als Bürgerliste angetreten und haben gesagt, dass wir gegen Gebührenerhöhungen sind. Wir haben sowieso sehr hohe Gebühren und wir werden hier nicht mitstimmen.

**GR<sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl MSc MEd:** Das Land Kärnten hat uns vor zwei Jahren mitgeteilt, dass Indexanpassungen erfolgen müssen – wie auch in diesem Fall.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wir haben uns die Indexanpassung selbst auferlegt. Wenn wir aber bereits Rücklagen gebildet haben, stelle ich mir die Frage ob weitere Indexanpassungen notwendig sind. Bei Wasser und Müll – ja, aufgrund der Abgänge. Hier haben wir es aber nicht notwendig und könnten es aussetzen.

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Immer wieder amüsant. In jeder Sitzung gibt es eine Überraschung – im Gemeinvorstand gibt es nie Diskussionen und der Beschluss war einstimmig, eine Woche später wieder alles anders. Fakt ist, wir müssen solche Indexanpassungen machen, weil wir von Land und Bund Förderungen bekommen, in den Förderbedingungen steht, dass die Gemeinde sich dazu verpflichtet, dass wir Indexanpassungen vornehmen. Zweitens ist die vorhandene Rücklage so gut wie aufgebraucht zB für den digitalen Leitungskataster oder diverse Kamerabefahrungen – diese wurden seit 15 Jahren nicht mehr durchgeführt. Diese Schäden werden klassifiziert und Schäden der Klassen vier und fünf sind sofort zu beheben. Ich kann euch hierzu mitteilen, dass es genug Schäden geben wird. Ungefähre Erfahrungswerte besagen, dass bei rund 30% der befahrenen Bereiche mit Schäden der Klasse vier und fünf zu rechnen ist. Ich rate ganz klar davon ab, auf die Anpassung zu verzichten – wir werden es brauchen. Wir schauen uns die Gebühren sowieso laufend an und wenn es nicht mehr notwendig ist, dann verzichten wir darauf, aber jetzt geht es nicht.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Wir zahlen dem Abwasserverband Klagenfurt viel Geld. Wenn wir in Zukunft diese Löcher im Kanal stopfen, dann ist davon auszugehen, dass weniger Wasser nach Klagenfurt rinnt und dahingehend auch diese Kosten sinken werden. Langfristig gesehen, wird es sowieso positiv werden.

**Bgm. Franz Pfaller:** Das bestärkt doch die Aussage vom 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner. Das Reparieren kostet viel Geld.

**GR Josef Krammer:** Wenn ich das richtig verstehe, wenn wir die Gebühren nicht indexanpassen, dann gibt es keine Förderung mehr?

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Es gibt Förderrichtlinien, wo das verpflichtend durchzuführen ist.

**GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag:** Ich bin an sich ein Freund von Indexanpassungen. Wir haben es oft versäumt anzupassen und hatten plötzlich Erhöhungen von 10 - 15%. Was zurecht Unmut mit sich bringt. Im konkreten Fall habe ich ein Problem damit, da wir einen Überschuss haben und unsere Gebühren sowieso schon hoch sind.

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Genau das verstehe ich nicht. Wieso kommt sowas nicht schon im Vorstand? Das muss alles vorab kalkuliert werden.

**GR<sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl MSc MEd:** Was bringt die Anpassung monetär gesehen?

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Wir reden hier von ca. EUR 15,00 pro Haushalt (ca. 1.600 Haushalte). Man darf die jährliche Anpassung nicht unterschätzen. Jährlich kleinere Anpassungen sind tragbarer als plötzliche starke Erhöhungen.

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Wernig LL.M.:** Was ich mitbekommen habe, gab es früher auch nie Anpassungen und wir haben trotzdem Förderungen bekommen. Also Pflicht ist das keine.

**GR Mag. Stefan Wakonig:** Das ist meine zweite Periode im Gemeinderat und vom Finanzreferenten höre ich seitdem immer, dass wir zu wenig Geld haben und die Gebühren jahrelang immer zu niedrig waren. Jahrelang wurde darauf gepocht, dass wir endlich jährliche Indexanpassungen machen. Jetzt haben wir es scheinbar geschafft, dass wir einen Überschuss haben und können auf alles verzichten. Das passt nicht zusammen. Bei uns ist es an allen Ecken und Enden eng und wir verzichten auf eine kleine Indexanpassung.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Unser Überschuss landet bis zur Verwendung auf einem Sparbuch und aufgrund der aktuellen Lage zahlen wir dafür Zinsen.

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bronwen Arbeiter-Weyrer Bakk.:** Ich finde es schon sehr befremdlich, dass wir die letzten Jahre immer wieder mit bekommen haben, dass wir zur Anpassung verpflichtet sind und heute ist es plötzlich nicht mehr notwendig. Das als Politikum zu werten finde ich nicht richtig.

### **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalgebührenverordnung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**Mehrheitlich abgelehnt 16/7**

**Gerl, SPÖ dafür, Rest dagegen**

## **Kanalgebührenverordnung / Oberflächenwasser**

### **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl 811-OW-6/2021/KG, mit welcher die **Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)*

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2020 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LBGl. 85/2013, wird verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

*Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben.*

*Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.*

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

*Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.*

#### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m <sup>2</sup>	bis	50 m <sup>2</sup>	EUR	<b>26,90</b>
51 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	EUR	<b>48,43</b>
251 m <sup>2</sup>	bis	500 m <sup>2</sup>	EUR	<b>64,57</b>
ab 501 m <sup>2</sup>			EUR	<b>86,10</b>

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

#### **§ 7 Wirksamkeit**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 18. Dezember 2019, Zahl: 811-OW-6/2019/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

### **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwassergebührenverordnung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**17/6 Mehrheitsbeschluss  
BL, Greilberger, Gratzter dagegen**

### **Wasserbezugsgebührenverordnung VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl 810-4/2021/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 80/2020 und §§ 23 und 24 des Gemeindefwasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

#### **§ 1 Ausschreibung**



Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

## **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2022:

**für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 109,60.**

## **§ 4 Benützungsgebühr**

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Maria Saal zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt

**a) von 01.01.2022 bis 31.03.2022 EUR 1,66 pro Kubikmeter**

**b) ab 01.04.2022 EUR 1,72 pro Kubikmeter**

4. Bei Fehlen eines Wasserverbrauchs, der mittels Wasserzählers ermittelt wurde, kommt eine Pauschale von 60 m<sup>3</sup> pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m<sup>3</sup> pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.
3. Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
4. Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
4. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
5. Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
6. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2019, mit der Wasserbezugsgebühren vorgeschrieben werden, Zahl 810-4/2019/WG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

## **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserbezugsgebührenverordnung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**21/2 Mehrheitsbeschluss**  
**Granitzer, Tomantschger dagegen**

### **c) Indexanpassung Stundensätze Bauhof/Turnsäle**

Bereich	Stundensätze 2021	Stundensätze 2022 (+ 3,4 %)
<b>Personal (pro Stunde)</b>		
Personalstunde	32	49,00
Personalstunde extern	47	74,00
<b>Maschinen (pro Stunde)</b>		
Steyr Kompakt	34	36
Schneepflug	23	24
Frontlader	12	13
Kipper	9	10
Streugerät-Steyr	10	11
Schneefräse	14	15
Rüttelplatte	8	9
Stromaggregat alt	8	9
Stromaggregat neu	10	11
Motorsense	7	8
Motorsäge	10	11
Laubgebläse	10	11
Rasenmäher	10	11
<b>Fahrzeuge (pro km)</b>		

Fiat-Ducato Pritsche mit Kran	1	1,05
Fiat-Talento	0,6	0,65
Steyr Kompakt	0,6	0,65

**Benützung- und Betriebskostensätze Turnsäle (pro angefangenen Monat)**

Volksschule Maria Saal	10	10,5
Alte VS Karnburg-Lind	10	10,5
Alte VS St. Michael/ Z.	10	10,5

**Preisliste für die Übernahme im APSZ ab 01.01.2022**

Preise in Euro inklusive 10 % Mwst.

<u>Artikel</u>	<u>Einheit</u>	<u>EUR</u>
<b>Bauschutt (inkl. ALSAG)</b>	<b>kg</b>	<b>(0,20) 0,25</b>
<b>Holzabfälle</b>	<b>kg</b>	<b>(0,20) 0,25</b>
<b>Spermmüll (inkl. ALSAG)</b>	<b>kg</b>	<b>0,35</b>
<b>Altreifen ohne Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>(2,55) 2,60</b>
<b>Altreifen mit Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>(5,10) 5,50</b>
<b>Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>(6,10) 6,50</b>
<b>Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>(11,20) 12,00</b>
<b>Strauch- und Baumschnitt</b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>(6,00) 6,50</b>
<b>Biogene Abfälle (Grasschnitt, Biomüll)</b>	<b>kg</b>	<b>(0,12) 0,15</b>
<b>Mindestbetrag für alle kostenpflichtigen Fraktionen: € 3,50</b>		
<b><u>KOSTENLOS</u> übernommen werden:</b>		
<i>Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)</i>		
<i>Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)</i>		
<i>Plastikfolien, Kunststoffmischfraktion</i>		
<i>Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren</i>		
<i>Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen</i>		
<i>Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öl, Düngemittel</i>		
<i>Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger</i>		
<i>Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas</i>		

**Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!**

Die braunen Müllsäcke sind auch im Alt- und Problemstoffsammelzentrum (APSZ) erhältlich und kosten EUR 3,00 pro Stück.

### **Antrag des Referenten 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Stundensätze Bauhof/Turnsäle sowie die Preise für das APSZ für das Kalenderjahr 2022 wie soeben vorgetragenen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

Lerchbaumer nicht anwesend

#### **d) Fördervereinbarung Stiftspfarr Maria Saal, Sanierung Domareal**

Für die Sanierung des Domareals ist eine Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt, in der Höhe von EUR 21.500,00 abzuschließen. EUR 9.000,00 stammen von der Gemeinde, der Rest kommt vom Land Kärnten.

### **Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Fördervereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt, in der Höhe von EUR 21.500,00, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **e) Fördervereinbarung ARGE Biodiversität/Haftungserklärung**

Die ARGE Biodiversität möchte eine Vorfinanzierung des Vorhabens Revitalisierung Tonhofmoor seitens der Gemeinde. Dieses Projekt umfasst eine Projektsumme von EUR 30.000,00. Die Auszahlung der Fördersumme ist daran geknüpft, dass die zugesicherten Mittel erst nach positiver Abnahme des Projektes durch die Unterabteilung für Naturschutz und Nationalparkrecht erfolgt. Sollte es demnach zu keiner positiven Abnahme kommen, dann muss das bereits vorfinanzierte Geld anders finanziert werden. Da die ARGE Biodiversität keine Bankgarantie oder persönliche Haftungserklärungen der organschaftlichen Vertreter unterschreiben möchte, muss die Gemeinde diese Haftung übernehmen. Diese Haftung muss einer Prüfung durch die Abteilung 3 des Landes Kärntens unterzogen werden, erst danach kann die Gemeinde diese Haftung übernehmen.

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Ich möchte hier als Anrainerin sagen, dass wir bereits im Vorjahr vor Ort eine Vorstellung des Projektes bekommen haben. Wir haben damals schon gesagt, dass das nicht wie geplant funktionieren wird und uns wurde damals zugesichert, dass alles gefördert wird und es der Gemeinde keinen Cent kostet und jetzt hören wir, dass bei keiner positiven Abnahme des Projektes, die Gemeinde auf den Kosten sitzen bleiben wird. Da bin ich auf jeden Fall dagegen.

**1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:** Das Projekt an sich wird auf jeden Fall positiv abgenommen werden. Es gibt klare Auflagen und diese werden auch so umgesetzt.

**GR<sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl MSc MEd:** Ich sehe auch kein Problem, die Haftung zu übernehmen, weil wir uns sowieso verpflichtet haben die Auflagen wie angegeben umzusetzen.

**GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag:** Als zuständiger Referent sage ich natürlich, dass alles wie geplant funktionieren wird. Es gibt keinen Plan B, denn es wird wie geplant umgesetzt werden, dafür gibt es nun auch regelmäßige Treffen und Absprachen. Auch Verzögerungen sind möglich und werden berücksichtigt.

**GR Josef Krammer:** Ich höre die ganze Zeit nur, ich glaube. Es geht hier um EUR 30.000,00. Was ist, wenn das Projekt nicht abgenommen wird?

**GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag:** Hätte unser Rechtsanwalt das Thema nicht angesprochen, dann würden wir gar nicht darüber diskutieren. Das Projekt wird umgesetzt wie geplant.

#### **Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge grundsätzlich zustimmen, nach positiver Prüfung des Landes Kärntens, die Haftung über 30.000 € für das Vorhaben Revitalisierung Tonhofmoor zu übernehmen.**

**18/5 Mehrheitsbeschluss**

**FPÖ, Granitzer, Tomantschger dagegen**

#### **f) Finanzierungsplan ABA BA 23**

Für die ABA Maria Saal BA 23 (Leitungen zu den Bauabschnitten BA 01 (Rest) bis BA 04, BA 06 bis BA 09, BA 14 (Schacht 30.3 - S4.02), BA 18 bis 20, und bisherige Netzerweiterungen) liegt ein Finanzierungsplan (Beilage 1) vor.

#### **Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan ABA BA 23 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **g) Finanzierungsplan WVA BA 29**

Für die WVA Maria Saal BA 29 (Versorgungsverbesserung Kuttnik/Wohlgemuth, Einbindung Fernwirkanlage Leitungsumlegung Dellach, Neuanschluss Prießner) liegt ein Finanzierungsplan (Beilage 2) vor.

#### **Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan WVA BA 29 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**7. Bericht des Referenten: Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, diverse Beschlüsse**

#### **a) Müllabfuhrordnung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor dem Tagesordnungspunkt 6 behandelt.

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der Bürgerliste Maria Saal **Ich stelle im Auftrag und Namen der BL Maria Saal – Team Hans Jörg Zwischenberger den Antrag, der Gemeinderat möge eine Straße, eine Gasse, einen Weg, einen Platz, eine Brücke, einen Saal o. ä. nach Altbürgermeister Richard Brachmaier benennen.** Altbürgermeister Richard Brachmaier war als Bürgermeister, Schuldirektor und Obmann des Domvereins und vor allem als Mensch mit das soziale Gewissen Maria Saals. Sein vielfältiges und umfangreiches Wirken als Bürgermeister, Schuldirektor und Domvereinsobmann für Maria Saal aufzuzählen, würde den Rahmen dieses Antrages bei weitem sprengen. Exemplarisch angeführt sei hier nur die Errichtung des Kulturradweges entlang der Glan, die Neugestaltung des Hauptplatzes und des Alt- und Problemstoffsammelzentrums sowie die Beleuchtungsinitiative in diversen Ortsteilen. Altbürgermeister Richard Brachmaier initiierte und setzte zahlreiche im Vorhaben im Bereich der Kultur um. Sein Einsatz für die Jugend Maria Saals war beispielgebend. Zahlreiche Initiativen im sportlichen und kulturellen Bereich und nicht zuletzt seine Arbeit für das Jugendzentrum seien hier nur kurz erwähnt. Sein Wirken als Obmann des Domvereins und seine zahlreichen Initiativen für diesen dürfen nicht unerwähnt bleiben. Die Adaptierung des „Haus der Begegnung“ trägt wesentlich seine Handschrift. Auch nach seiner aktiven Zeit standen die Jugend und soziale Themen immer in seinem Fokus. Sein großes Herz zeigte sich auch im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise. Sein Bemühen um die menschengerechte Aufnahme von Flüchtlingen und deren Integration in Maria Saal, war beispielgebend. Mit Hilfe von ihm initiierten Sprachkursen gelang es die jungen Männer in die Ortschaft zu integrieren und Probleme hintanzuhalten. Ich bitte diesen Antrag dem Ausschuss für Familie und Soziales zur Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.  
**Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung, und Gesamtheit samt deren Einrichtungen zu.**

## II. Nicht öffentlicher Teil:

**Die Parteibömer der ÖVP, der SPÖ, der BL, der Grünen und der FPÖ tragen ihre Weihnachtsgrüße vor. Der Bürgermeister schließt die Sitzung mit Weihnachtswünschen.**

Der Bürgermeister Franz Pfaller schließt die Sitzung um 20:17 Uhr.

1. Protokollfertiger:  
  
2. vzbgm. Ing. Karsten Steiner

2. Protokollfertiger:  
  
GR Franz Schöffmann, BSc

Die Schriftführerin:  
  
Lisa Meisterl, BA MA

Der Bürgermeister:  
  
Franz Pfaller  
